Die Verpflichtung der AR-Mitglieder auf das Unternehmensinteresse

- AR-Mitglieder sind keine Vertreter von Partikularinteressen ihrer Wähler oder Entsender
- Unterschied Werksausschuß Eigenbetrieb (= Gemeindeausschuß) und AR (= Organ der Gesellschaft)
- AR-Mitglieder sind ausschließlich auf das sog. Unternehmensinteresse verpflichtet

  Folge: - Keine Weisungsgebundenheit
  - Haftung gegenüber Gesellschaft
- Vorrang i.S. d. § 113 Abs. 1 GO NW

WIBERA

© Dortmund, 23 11 99/Q:\arndt_23-11.ppt

11

Weisungen von außen

- AR-Mitglieder nur dem Interesse des Unternehmens verpflichtet
- Weisungen Dritter unbeachtlich
- Kommunalrechtliche Weisungsrechte gesellschaftsrechtlich nicht bindend
- Kein Einfluß auf Rechtswirksamkeit von Aufsichtsrats-beschlüssen bei Nichtbefolgung von Weisungen

WIBERA

© Dortmund, 23 11 99/Q:\arndt_23-11.ppt

12

Verschwiegenheitspflicht

- Zentrale Pflicht der AR-Mitglieder
- Gilt für „vertrauliche Angaben und Geheimnisse“
- Gilt auch gegenüber kommunalen Gremien
- Grenzziehung zwischen erlaubter und unerlaubter Offenbarung

→ im Zweifel Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats einholen

WIBERA

Folgen pflichtwidrigen Verhaltens

- Haftung grundsätzlich nur gegenüber Gesellschaft
- Haftungsausschluß durch Satzung oder Einzelvereinbarung unzulässig
- Interne Haftungsfreistellung (§ 113 Abs. 6 GO NW)
- Abberufung aus AR
- Bei Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht strafrechtliche Sanktion nach § 404 AktG bei Strafantrag der Gesellschaft

WIBERA